

Praxisseminar Schwerarbeitspension – neueste Entwicklungen und Judikatur

Schwerarbeit – Fälle aus der Gerichtspraxis

Mag. Christian Epp
AK Salzburg – Sozialpolitik, Referat Sozialversicherung

Fälle und Problemstellungen aus der Praxis:

- Fall 1 – Sägewerksarbeiterin Z 4
- Fall 2 – Arbeiter Bergbahnen Z 4 + Z 1?
- Fall 3 – Portier Nachtclub Z 1?
- Fazit
- Hinweise

- Ausgangslage:
 - Klägerin geb. 1967 – seit ihrem 15. Lebensjahr durchgehend beschäftigt (540 Versicherungsmonate bis zum 60. Lj. erreichbar)
 - seit 1991 bis laufend als Säge-Hilfsarbeiterin in Vollzeit in einem Sägewerk beschäftigt (8,5 Stunden pro Tag, mehr als 15 Tage/M)
 - ev. Stichtag Schwerarbeitspension 2027?
- Bescheid des Pensionsversicherungsträgers:
 - 502 Versicherungsmonate festgestellt
 - Anerkennung von Schwerarbeitszeiten im Zeitraum 2007-2023 abgelehnt

- Einholung Tätigkeitsbeschreibung + Fotos
- Verfahren am Arbeits- und Sozialgericht:
 - Klage innerhalb der Rechtsmittelfrist (3 Monate ab Zustellung des Bescheides)
 - Vorlage der Tätigkeitsbeschreibung/Fotos
 - Gericht: Bestellung eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Berufskunde
 - Sachverständiger: Befundaufnahme + berufskundliche Erhebungen zur konkreten Tätigkeit der Klägerin

- Berechnung + Plausibilitätsprüfung durch den Sachverständigen
 - Ergebnis: **1.780** Arbeitskilokalorien pro Tag, an mehr als 15 Tagen pro Monat erreicht
- Schwellenwert bei Frauen nach § 1 Abs 1 Z 4 iVm Anlage 1 der SchwerarbeitsV (BGBl. II Nr. 104/2006) – **1.400 kcal** pro Tag
- Verfahrensergebnis: 186 Monate als Schwerarbeitsmonate festgestellt

Fall 2 – Arbeiter Bergbahnen Z 4 + Z 1?



- Ausgangslage:
 - Kläger geb. 1964 – seit seinem 15. Lebensjahr durchgehend beschäftigt (540 Versicherungsmonate bis zum 60. Lj. erreichbar)
 - seit 1986 bis laufend als Arbeiter in Vollzeit bei einem Bergbahnen-Betrieb beschäftigt (Sommermonate: Revisionsarbeiten/Bauarbeiten; Winter: Beschneiungsarbeiten Nacht/Tag) – ev. Schwerarbeitspension?
- Bescheid des Pensionsversicherungsträgers:
 - 506 Versicherungsmonate festgestellt
 - 102 M als Schwerarbeitsmonate im Zeitraum 2004-2021 anerkannt (jeweils April-Oktober) – Schwerarbeit nach Z 4 durch PV-Träger anerkannt
 - die Anerkennung von Schwerarbeitsmonaten in den übrigen Monaten („Wintermonaten“) wurde abgelehnt

Fall 2 – Arbeiter Bergbahnen Z 4 + Z 1?



- Einholung Tätigkeitsbeschreibung (Wintermonate)
- Verfahren am Arbeits- und Sozialgericht:
 - Klage innerhalb der Rechtsmittelfrist (3 Monate ab Zustellung des Bescheides)
 - Vorlage der Tätigkeitsbeschreibung
 - Gericht: Auftrag zur Vorlage der vorhandenen Stundenaufzeichnungen
 - Kläger: Kontaktaufnahme mit dem Dienstgeber (Lohnverrechnung) zur Einholung der vorhandenen Stundenaufzeichnungen; Kontakt mit Arbeitskollegen wegen Kalenderaufzeichnungen

Fall 2 – Arbeiter Bergbahnen Z 4 + Z 1?



- Rechtsprechung des OGH: zumindest 6 Arbeitstage pro Monat mit mindestens 6 Stunden Arbeitszeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr sowie mindestens 1 Wechsel auf einen Tagdienst
- Berechnung + Prüfung der Anzahl der (Nacht-)Dienste
 - nach § 1 Abs 1 Z 1 der SchwerarbeitsV
- Berechnungsergebnis: 14 Wintermonate, in denen KL mehr als 17 Tage in der Nacht (ca 23:00-06:00 Uhr) und zumindest 1x am Tag gearbeitet hat
 - > 14 zusätzliche Schwerarbeitsmonate (Schicht-/Wechseldienst) nach Z 1 der SchwerarbeitsV
- Verfahrensergebnis: **116 Monate** als Schwerarbeitsmonate festgestellt (mit zusätzlich erworbenen Monaten konnte KL die 120 M erreichen)

- Ausgangslage:
 - Kläger geb. 1963 – seit seinem 16. Lebensjahr durchgehend beschäftigt (540 Versicherungsmonate bis zum 61. Lj. erreichbar)
 - seit 2002 bis 2023 als Portier in einem Nachtclub beschäftigt - ev. Stichtag Schwerarbeitspension 2024?
- Bescheid des Pensionsversicherungsträgers:
 - 530 Versicherungsmonate festgestellt
 - Anerkennung von Schwerarbeitszeiten im Zeitraum 2004-2023 abgelehnt

- Einholung Tätigkeitsbeschreibung
- Verfahren am Arbeits- und Sozialgericht:
 - Klage innerhalb der Rechtsmittelfrist (3 Monate ab Zustellung des Bescheides)
 - Vorlage der Tätigkeitsbeschreibung
 - Gericht: Auftrag zur Vorlage der vorhandenen Stundenaufzeichnungen
- Problemstellung: keine Stundenaufzeichnungen vorhanden
- -> Einvernahme des Klägers + mehrerer Zeug:innen (Dienstgeberin sowie Arbeitskolleg:innen)

Fall 3 – Portier Nachtclub Z 1 ?



- Nachweis der Arbeitszeit des KL:
 - Sonntag: 14:00 Uhr bis 04:00 Uhr
 - Montag: 14:00 Uhr bis 04:00 Uhr
 - Di/Mi: frei
 - Do/Fr/Sa: 20:00 Uhr bis 04:00 Uhr
- Problemstellung: lange Arbeitszeiten untertags, aber immer zumindest 6 Nachtstunden – „Schicht-/Wechseldienst“?
- OGH: Dienst am So/Mo = Nachtdienst, da zumindest 6 Stunden zwischen 22:00 und 06:00 Uhr – kein Wechsel auf einen Tagdienst
- Ergebnis: keine Schwerarbeit nach § 1 Abs 1 Z 1 der SchwerarbeitsV
(10 ObS 4/25y)

- Häufiges (Beweis-)Problem: Nachweis von Schwerarbeitszeiten für lange zurückliegende Zeiträume (z.B. Betrieb existiert nicht mehr, Aufbewahrung der Unterlagen durch DG nur ca. 7 bis 10 Jahre, Insolvenz)

- Feststellung der Schwerarbeitszeiten erfolgt im **Einzelfall**
 - „*Berufslisten*“ des Dachverbandes und *Meldung* des Dienstgebers nach § 5 Abs 1 SchwerarbeitsV nur als Hilfsmittel im Anstaltsverfahren – für die Gerichte nicht bindend (10 ObS 64/22t)

- Beweislast: liegt grundsätzlich bei der versicherten Person
 - kein Lückenschluss im Beweisverfahren durch Anscheinsbeweis
 - aber: nach wie vor Anscheinsbeweis bei typischen Geschehensabläufen möglich (vgl. 10 ObS 2/25d, RS0129751, RS0040266, RS00040287)

Beachte:

- welcher Zeitraum, welche Tätigkeit ist für die Feststellung der Schwerarbeit relevant?
z.B.: Versicherte füllen im Antragsformular nur die „aktuelle“ Tätigkeit aus, obwohl früher mehr gearbeitet wurde (Beobachtungszeitraum 120 M in 240 M vor dem Stichtag)
- Z4: je höher der Anteil körperlicher Arbeit, desto höher der Arbeitskalorienverbrauch (Bsp.: Fahrzeiten)
- **Tipp**: Nachweise über die Tätigkeit selbst aufbewahren (z.B. Schichtpläne, Arbeitszeitaufzeichnungen, Kontaktdaten)

- Broschüre Schwerarbeitspension AK
 - Beratungsmöglichkeit für AK-Mitglieder
 - AK Salzburg Sozialpolitik, Referat Sozialversicherung
- T: +43 662 86 87 89

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!